Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/ 3447

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

betr. **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 10 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen."

Bonn, den 4. November 1968

Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51